



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeiner Teil

1. Geltung, Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen, die die Firma BSR Bodensanierung Recycling GmbH, Bunsenstrasse 19, 85053 Ingolstadt, (im folgenden als BSR bezeichnet) gegenüber Dritten (im Folgenden als Kunden bezeichnet) anbietet und/oder erbringt, sofern der Dritte Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist.

2. Rechtswahl für zivilrechtliche vertragliche Ansprüche

Auf sämtliche zivilrechtlichen vertraglichen Rechtsverhältnisse zwischen BSR und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der United Nations Convention on Contracts for the international Sale of Goods (UN-Kaufrecht) Anwendung.

3. Rechtswahl für zivilrechtliche gesetzliche Ansprüche

Auf sämtliche zivilrechtlichen gesetzlichen Rechtsverhältnisse zwischen BSR und dem Kunden findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der United Nations Convention on Contracts for the international Sale of Goods (UN-Kaufrecht) Anwendung.

4. Gerichtsstand

International sind ausschließlich deutsche Gericht für die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen BSR und dem Kunden zuständig. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen BSR und dem Kunden ist - soweit gesetzlich zulässig - Ingolstadt.

5. Vertragsschluss

Ein Vertragsverhältnis zwischen BSR und dem Kunden kommt erst dann zu Stande, wenn BSR Vereinbarungen in Textform oder schriftlich bestätigt, soweit die jeweilige Vereinbarung nicht bereits diesem Formerfordernis genügt.

6. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Verpflichtungen beider Parteien ist der Sitz von BSR, welcher sich derzeit in der Bunsenstrasse 19 in Ingolstadt/Deutschland befindet, im Zeitpunkt der Begründung der Verpflichtung.

7. Zurückbehaltungsrecht

BSR steht das Recht zu, die von ihr geschuldete Leistung zu verweigern, sofern Ihr aus demselben Vertragsverhältnis, einem anderen Vertragsverhältnis mit dem Kunden oder einem gesetzlichen Schuldverhältnis gegenüber dem Kunden ein fälliger Gegenspruch zusteht (Zurückbehaltungsrecht). Im übrigen gelten für ein BSR zustehendes Zurückbehaltungsrecht die Regelungen der §§ 273 f.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

II. Lieferung von Waren

Die Regelungen unter nachfolgenden Ziffern 1 - 2 gelten ergänzend zu den Regelungen unter obiger Ziffer I, wenn Gegenstand der Leistungspflicht von BSR die Lieferung von Waren, insbesondere Recyclingsbaustoffen wie etwa RC-Schotter o. ä. ist.

1. Schadensersatz

Das Recht des Kunden Schadensersatzansprüche gegenüber BSR aufgrund von Mängeln der gelieferten Waren und/oder anderen Pflichtverletzungen von BSR geltend zu machen, wird ausgeschlossen. Der in vorstehendem Satz enthaltene Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der in Satz 1 dieses Abschnitts enthaltene Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht, sofern andere Schäden als solche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind und diese Schäden auf einer grob fahrlässige Pflichtverletzung von BSR oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von BSR beruhen. Der in Satz 1 dieses Abschnitts enthaltene Haftungsausschluss gilt schließlich auch dann nicht, wenn der Schaden aufgrund der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten entstanden ist. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne des vorstehenden Satzes sind insbesondere solche Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird.

2. Verjährung

Mängelansprüche im Sinne des § 438 Abs. 1 Nummer 3 BGB verjähren in einem Jahr. Die Regelungen des § 438 Abs. 2 und 3 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gemäß vorstehendem Satz 1 gilt nicht, sofern aufgrund von Mängeln Schadensersatzansprüche nach Ziffer II 1 dieser AGB nicht ausgeschlossen sind. In diesem Fall gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Mängelansprüche im Sinne des § 438 Abs. 1 Nummer 2 BGB verjähren in zwei Jahren. Die Regelungen des § 438 Abs. 2 und 3 BGB bleiben hiervon unberührt. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, sofern aufgrund von Mängeln Schadensersatzansprüche nach Ziffer II 1 dieser AGB nicht ausgeschlossen sind. In diesem Fall gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

III. Durchführung von Entsorgungsleistungen

Die Regelungen unter nachfolgenden Ziffern 1 - 3 gelten ergänzend zu den Regelungen unter obiger Ziffer I, wenn Gegenstand der Leistungspflicht von BSR die Erbringung von Entsorgungsleistungen für Abfälle ist.

1. Eignung der Abfälle

Die Parteien sind darüber einig, dass BSR die Herbeiführung des vertraglich vereinbarten Erfolges in Form der Entsorgung angelieferten oder übernommenen Abfalles nur dann schuldet, wenn der Abfall den Kriterien, die sich aus den vertraglichen Vereinbarungen für die Beschaffenheit des Abfalls ergeben, entspricht. Vorrangig maßgeblich sind hierbei die im Angebot von BSR enthaltenen Anforderungen an den Abfall, soweit dieses Angebot insgesamt oder hinsichtlich einzelner Parameter keine Angaben hierzu enthält, sind maßgeblich die im Zuge der Angebotserstellung



Allgemeine Geschäftsbedingungen

vom Kunden vorgelegten Analyseergebnisse. Soweit auch diese Analyseergebnisse insgesamt oder hinsichtlich einzelner Parameter keine Angaben hierzu enthalten, sind maßgeblich die Annahmekriterien derjenigen Anlage, über welche BSR die Entsorgung durchzuführen beabsichtigt, sofern diese Anlage im Angebot benannt ist.

2. Fehlende Eignung der Abfälle

Sofern die Abfälle nicht den Anforderungen gemäß Ziffer III 1 entsprechen, darf BSR deren Annahme verweigern, sofern gleichzeitig der Kunde durch BSR aufgefordert wird, die fehlende Eignung der Abfälle binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen. Sofern die Abfälle bereits bei BSR angeliefert wurden, hat der Kunde Sie unverzüglich nach Zugang der Aufforderung zur Beseitigung der fehlenden Eignung abzuholen.

Sofern BSR der Auffassung ist, dass die Abfälle nicht den Anforderungen gemäß III 1 entsprechen und daher die Annahme der Abfälle verweigert, ist BSR berechtigt, eine Probe von dem Abfall, dessen Annahme verweigert wurde, zu nehmen.

3. Schutz des Entsorgungskonzeptes

a) Der Kunde verpflichtet sich, für den Zeitraum der Dauer des Vertragsverhältnisses sowie ein Jahr lang nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine geschäftlichen Kontakte mit den Unternehmen, deren Mitwirkung sich BSR bei der Abwicklung der vereinbarten Entsorgungsleistung bedient (im folgenden als Subunternehmer bezeichnet), im Sinne des nachfolgenden Abs. 2 zu unterhalten bzw. aufzunehmen. Unter geschäftlichen Kontakten verstehen die Parteien die Vermittlung, Anbahnung und den Abschluss von abfallwirtschaftlichen Verträgen über die Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfallart. Maßgeblich für die Beurteilung der Frage, ob ein Abfall der vertragsgegenständlichen Abfallart entspricht, ist die gleiche Einstufung im Rahmen der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung dieser Verordnung.

b) Ist der Subunternehmer von BSR eine juristische Person, so gilt als Subunternehmer gemäß III 3 lit. a) auch ein mit dem von BSR beauftragten Subunternehmer verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz. Zudem sind auch zur gesetzlichen Vertretung dieses Subunternehmers und mit dem Subunternehmer verbundener Unternehmen berechnigte Personen oder mit diesen (zur gesetzlichen Vertretung berechtigten) Personen in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandte und verschwägerte Personen und Ehe-/Lebenspartner Subunternehmer im Sinne von Ziffer III 3 lit. a).

Ist der Subunternehmer von BSR eine Personengesellschaft, so gilt als Subunternehmer gemäß Ziffer III 3 lit. a) auch ein mit dem von BSR beauftragten Subunternehmer verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz, die Gesellschafter (auch Kommanditisten) des Subunternehmers sowie mit den Gesellschaftern des Subunternehmers in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandten oder verschwägerten Personen sowie Ehe-/Lebenspartner dieser Gesellschafter. Weiter sind Subunternehmer gemäß Ziffer III 3 lit. a) die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter des Subunternehmers und mit diesen (zur gesetzlichen Vertretung berechtigten) Personen in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verwandte und verschwägerte Personen und Ehe-/Lebenspartner der zur gesetzlichen Vertretung der Gesellschafter berechtigten Personen.



Ist der Subunternehmer eine natürliche Person, gelten als Subunternehmer gemäß Ziffer III 3 lit. a) auch mit dem von BSR beauftragten Subunternehmer verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz und mit dem Subunternehmer in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Personen sowie Ehe-/Lebenspartner des Subunternehmers. Zudem sind auch zur gesetzlichen Vertretung mit dem Subunternehmer verbundener Unternehmen berechnigte Personen oder mit diesen (zur gesetzlichen Vertretung berechnigten) Personen in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verwandte verschwägerte Personen und Ehe-/Lebenspartner der zur gesetzlichen Vertretung berechnigten Personen Subunternehmer im Sinne der Regelung unter Ziffer III 3 lit. a).

c) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung gemäß Ziffer III 3 lit. a) steht BSR als Vertragsstrafe gegenüber dem Kunden eine Vertragsstrafe zu, die 50 % der je Abrechnungseinheit vereinbarten Vergütung, die BSR für die letzte Entsorgungsmaßnahmen gleichartigen Abfalls vom Kunden erhalten hat, entspricht.

IV. Vermittlung von Entsorgungsleistungen

Die Regelungen unter nachfolgenden Ziffern 1 - 2 gelten ergänzend zu den Regelungen unter obiger Ziffer I, wenn Gegenstand der Leistungspflicht von BSR die der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Entsorgungsvertrages oder die Vermittlung von Entsorgungsleistungen für Abfälle ist.

1. Doppelmaklertätigkeit

BSR ist es beim Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages und bei der Vermittlung eines Vertrages gestattet, sowohl für den Kunden als auch für den anderen Vertragsteil als Makler tätig zu werden.

2. Maklerlohn

Sofern BSR durch einen Kunden beauftragt wird, die Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages mit einem Dritten nachzuweisen oder den Abschluss eines Vertrages mit einem Dritten zu vermitteln, so ist für diese Leistung ein Nettomaklerlohn in Höhe von 3 % der aufgrund der Nachweistätigkeit bzw. der Vermittlungstätigkeit von BSR erzielten Umsätze zu vergüten, sofern BSR und der Kunde keine abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen haben.

Ein Anspruch auf Zahlung von Maklerlohn steht BSR auch hinsichtlich solcher Verträge, die auf den Vertrag, der infolge der Nachweis- oder Vermittlungstätigkeit von BSR geschlossen wurde, folgen, zu, soweit die nachfolgenden Verträge innerhalb eines Jahres nach dem Abschluss des ersten Vertrages, der infolge der Nachweis- oder Vermittlungstätigkeit von BSR geschlossen wurde, abgeschlossen werden.